

## Besondere Bedingung Nr. 4411 Zuchtpferde

Die Versicherung ist zu den Bedingungen des Vertrages mit dem Landespferdezuchtverband abgeschlossen und unterliegt den mit diesem Abkommen vereinbarten besonderen Bedingungen für Verbandsmitglieder.

Schäden infolge dauernder Unbrauchbarkeit von Pferden zu jeder Verwendungsart (wie Dampf, Dummkoller, unheilbare Huf- und Beinleiden usw.) sind mit 80% Entschädigung mitversichert.

Schäden infolge Blitzschlag und Brand sind eingeschlossen.